

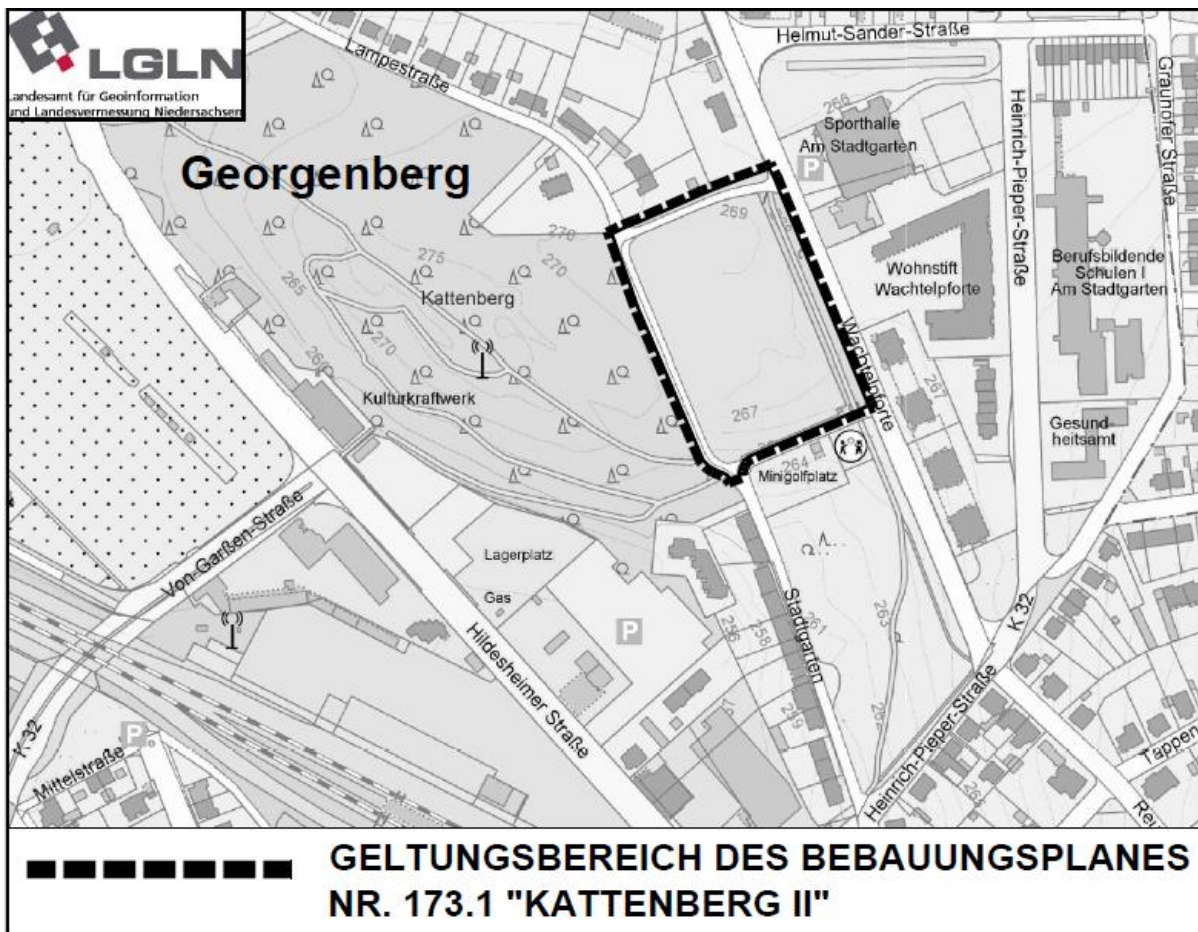
BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 die Einleitung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB für folgenden Bebauungsplanentwurf beschlossen:

A) Bebauungsplanes Nr. 173.1 „Kattenberg“; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Kattenberg“

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erstellt. Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Georgenberg der Stadt Goslar und umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 173 „Kattenberg“ weist ein allgemeines Wohngebiet sowie eine private und eine öffentliche Grünfläche aus.

Ziel der Planung ist die Überplanung der privaten Grünfläche im südwestlichen Geltungsbereich, um das Baufeld zu erweitern, sowie die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung für den südlichen Bereich. Somit finden eine sinnvolle Nachverdichtung und Innenentwicklung statt.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgenden Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen:

B) Bebauungsplan Nr. 503.3 „Langeliethstraße“; 3. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 „Langeliethstraße“

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich liegt in Hahnenklee und umfasst eine Fläche von ca. 3.200 m². Der Oberförster-Hermann-Müller-Weg ist nicht mehr Bestandteil der Planung.

Mit der 3. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes, soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung auf den derzeit festgesetzten Grünflächen der Grundstücke Langeliethstraße 10 und 12 geschaffen werden. Dadurch wird bisher baulich ungenutzte Flächen im Innenbereich aktiviert.

- Umweltbezogene Informationen sind in den Bebauungsplanunterlagen zu folgenden Themen enthalten: Boden / Altlasten (Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, Altlasten, Kampfmittel, Radonvorsorgegebiet), Wasserschutzgebiete, Naturschutz, Artenschutz, Immissionsschutz und Klimaschutz.

Hierzu werden folgende, aus der frühzeitigen Beteiligung vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt mitausgelegt: Stellungnahmen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Landkreis Goslar, Harzwasserwerke GmbH und Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).



Die hiermit eingeleitete **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für A) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für B)** dauert von **Mo. 30.09.2024 bis einschließlich Mo. 04.11.2024**. Alle Planunterlagen sind über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf www.goslar.de/wirtschafts-und-zukunftsort/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren öffentlich zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot hängen die Planzeichnungen in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str.3 aus. Des Weiteren stehen sämtliche Entwurfsunterlagen im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden können die Unterlagen, nach vorheriger Terminvereinbarung für **A)** mit Herrn Sandvoß (Tel.: 05321/704-377, Email: lukas.sandvoss@goslar.de) und für **B)** mit Frau Broy (Tel.:05321/704-524, Email: melanie.broy@goslar.de) eingesehen werden. Informationen und Erörterungen sind durch die Ansprechpersonen während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.

Während der Frist können Stellungnahmen abgegeben werden, diese sollten möglichst elektronisch übermittelt werden. Dazu können die genannten Emailadressen genutzt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben können.